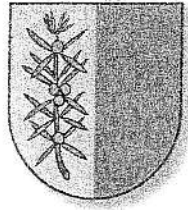
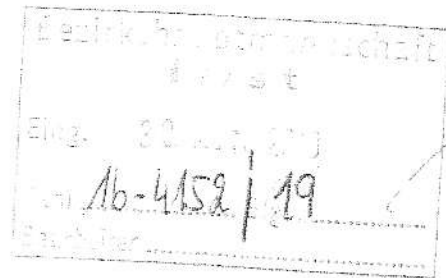


GEMEINDE



MIEMING

An die  
Bezirkshauptmannschaft Imst  
Gemeindeaufsicht  
z.Hd. Hr. Hermann Reheis  
Stadtplatz 1  
6460 Imst



**Aufsichtsbeschwerde von Ulrich Stern und DI Roland Storf;**

Sehr geehrter Herr Reheis!

In Beantwortung des Schreibens vom 23.08.2010, GZl. 1b-4152/18, nehme ich wie folgt Stellung:

Für die Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein wurde im Gefolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, B 464/07-30, ein Verfahren betreffend die Abänderung des Regulierungsplanes von Amts wegen anhängig gemacht. Seitens der Agrargemeinschaft wurde am 07.05.2009 ein Antrag auf Feststellung des Nichtvorliegens einer Gemeindegutsagrargemeinschaft im Sinne des vorgenannten Erkenntnisses gestellt. Seitens des Sachgebietes Agrargemeinschaften wurde mit Mail vom 28.11.2008 u. a. festgestellt, dass die Berücksichtigung des Substanzwertes der Grundstücke des Gemeindegutes nach dem Auftrag des Verfassungsgerichtshofes durch die Abänderung der jeweiligen Regulierungspläne zu erfolgen hat. Dieses Feststellungsverfahren ist hinsichtlich der betroffenen Agrargemeinschaft noch nicht abgeschlossen, so dass es diesbezüglich keine rechtskräftige Entscheidung gibt.

Unabhängig von diesem Verfahren ist jedoch mit der Novellierung zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996) die Bestimmung nach § 33 Abs. 2 lit. c Z2 TFLG 1996 in Kraft getreten. Mit dieser Gesetzesänderung (mit 19.02.2010 in Kraft getreten) ist die Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein nun per Gesetz als Gemeindegutsagrargemeinschaft einzustufen.

Mit Schreiben vom 22.02.2010, Zl. AgrB-DI1/110-2010, wurde die Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein davon in Kenntnis gesetzt, dass sie von der Agrarbehörde als Gemeindegutsagrargemeinschaft im Sinne der vorgenannten Gesetzesänderung beurteilt wurde. Damit verbunden ist die Zustimmung der Gemeinde zur Jahresabrechnung 2009 und zum Voranschlag 2010. Für jene Agrargemeinschaften, die vor dem 19.02.2010 die Jahresrechnung 2009 und den Voranschlag 2010 beschlossen haben, ist diese Zustimmung seitens der Gemeinde nicht erforderlich.

Der **Überprüfungsausschuss** hat in Anwesenheit der Vertreter der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein die Jahresrechnung 2009 geprüft und deren rechnerische Richtigkeit festgestellt. Weiters wurde vom Obmann des Überprüfungsausschusses die kooperative Zusammenarbeit gelobt.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Ausführungen, hat bis zum 19.02.2010 die Verwaltung der Agrargemeinschaft unter Aufsicht der Agrarbehörde nach den Bestimmungen des bis zur Novellierung geltenden Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes zu erfolgen. Diese Auffassung wird auch durch die Tatsache belegt, dass das Budget 2009 auch nur von der Agrarbehörde genehmigt wurde.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat mehrheitlich der Jahresrechnung 2009 zugestimmt, wobei ich schon während der Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt zum Ausdruck gebracht habe, dass Ausgaben, die die Substanz schmälern auch als Zuschuss erlassen werden können. Aufgrund dieser Diskussionsbeiträge wurde im Gemeinderatsprotokoll auch der Antrag diesbezüglich formuliert. Dieser Protokollentwurf wurde – wie auch alle vorhergehenden – den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht. Bei der nächsten Gemeinderatsitzung wird das Protokoll zur Genehmigung vorgelegt bzw. bei einem begründeten Antrag entsprechend abgeändert. Wenn nun die Gemeinderäte Stern und Storf der Auffassung sind, dass der Antrag falsch wiedergegeben wurde, so haben sie bei der nächsten Sitzung die Möglichkeit, den Abänderungsantrag zu stellen. Diesbezüglich wird auch festgestellt, dass es sich bei einem Gemeinderatsprotokoll um keine wortwörtliche Wiedergabe handelt, sondern die einzelnen Beiträge dem Sinn entsprechend festgehalten werden.

Nachstehender Protokollauszug soll die Situation der Gemeinderäte darstellen, die sich nach dem Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses, Dr. Josef Rauch, ergeben hat:

*GR Ing. Spielmann Hannes möchte wissen, warum sich GR Dr. Rauch Josef der Stimme enthalten hat. Aufgrund des positiven Berichtes von GR Dr. Rauch Josef als Obmann des Überprüfungsausschusses habe er der Jahresrechnung seine Zustimmung gegeben. GR Dr. Rauch Josef erklärt, dass ihm noch einige Dinge unklar seien und er sich deshalb der Stimme enthalten habe. Es sei jedoch positiv, dass die Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein die Unterlagen vorgelegt habe....“*

*„GR Raich Thomas versteht die Stimmenthaltung von GR Dr. Rauch Josef nicht. Die Agrargemeinschaft habe ja alle Unterlagen vorgelegt und alles erklärt. Es wäre gut zu wissen, was man besser machen könne bzw. sollte.“*

Zur beanstandeten **Befangenheit** von Gemeinderatsmitgliedern wird festgehalten, dass der Obmann der betroffenen Agrargemeinschaft nicht mitgestimmt hat. Die übrigen Gemeinderatsmitglieder sind weder im Ausschuss vertreten noch Mitglieder der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein.

Über den **Jahresvoranschlag 2010** wurde nicht abgestimmt, da der verpflichtend vorgesehene Rechnungskreis 2 nicht ausgewiesen wurde. Das Budget 2010 der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein kann erst nach entsprechender Verbesserung zur Abstimmung gebracht werden. In diesem Zusammenhang wurde auch klar zum Ausdruck gebracht, dass die Vorgaben des Flurverfassungslandesgesetzes entsprechend der Novelle vom 19.02.2010 strikt einzuhalten sind.

Hinsichtlich der gestellten **Anträge von GR Stern und GR Storf** wird festgestellt, dass aufgrund der angeregten Diskussion vergessen wurde darüber abzustimmen. Diese Situation hat offensichtlich auch die Antragsteller selbst vergessen lassen, dass über ihre Anträge noch nicht abgestimmt wurde.

**Zum Abschluss darf noch auf folgende Problematik bzw. Ungereimtheit in der Novelle zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes vom 19.02.2010 hingewiesen werden:**

Gemäß § 35 Abs. 7 TFLG 1996 ist bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c dem Ausschuss und der Vollversammlung jedenfalls ein von der Gemeinde entsandter Vertreter beizuziehen. In Angelegenheiten, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (§ 33 Abs. 5) betreffen, kann ein Organbeschluss nur mit Zustimmung der Gemeinde rechtswirksam gefasst werden.

Nach dem diese Bestimmung wohl mit der Substanznutzung zusammenhängt und damit im ureigensten Interesse der Gemeinde gelegen ist, sollte es sich meines Erachtens um eine Aufgabe handeln, die die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu erledigen hat. Nach dem der entsprechende Hinweis im Gesetz fehlt, habe ich als Bürgermeister diese Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich als Hilfsorgan des Landes zu erledigen. Damit ist auch keine Zustimmung des Gemeinderates zur Jahresrechnung und zum Voranschlag einer Agrargemeinschaft notwendig sowie vom Anfragerecht nach § 42 TGO ausgeschlossen.

Auch wenn in dieser Angelegenheit aus Unwissenheit nicht dem Gesetz entsprechend vorgegangen wurde, so entzieht die tatsächliche Rechtslage der Aufsichtsbeschwerde jegliche Grundlage.

Für weitere Auskünfte stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Dr. Franz Dengg

Mieming, 26.08.2010